

Der Betrag wird spätestens ein Monat nach Inkrafttreten des Vertrags ausgezahlt. Die Deutsche Regierung erkennt hiernach an, dass weitere Versorgungsfragen, die die oben näher bezeichneten, vor der Unterschrift des Vertrags entlassenen Beamten betreffen, von dem Deutschen Reiche zu regeln sind.

4. Die vertragschliessenden Teile haben sich dahin verständigt, dass die im Notenwechsel vom 12. Juli 1921 für die Kommission zur Auseinandersetzung über Vermögen und Schulden usw. der durch die neue Grenze durchschnittenen öffentlich-rechtlichen Verbände pp. festgesetzte Verhandlungsdauer von sechs Monaten um drei Monate verlängert wird.

Kopenhagen, den 10. April 1922.

von Koerner.

Harald Scavenius.

von Rosenberg.

C. Moltke.